

ZGF

Bremische Zentralstelle für
die Verwirklichung der
Gleichberechtigung der Frau

Informationen zum Kindschaftsrecht

Ein Ratgeber für Frauen



Impressum

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der
Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
Knochenhauerstr. 20-25
28195 Bremen
Tel 0421/361-3133
E-mail office@frauen.bremen.de
www.frauen.bremen.de

Büro Bremerhaven
Schifferstr. 48
27568 Bremerhaven
Tel 0471/596-138 23
E-mail office-brhv@frauen.bremen.de
www.frauen.bremen.de

Autorin: A. Paula Heider, Braunschweig
Redaktion: Brigitte Diekmann-Karg, ZGF Bremen
Auflage: 5000
Druck: Druckwerkstatt Schmidtstraße, Bremen
Gestaltung: Traute Melle, Bremen
Fotos Titel: blackfish/PHOTOCASE, derProjektor/PHOTOCASE,
Kunstart.net/PIXELIO, Dino5.0/PHOTOCASE, Rainer-Sturm/PIXELIO,
Thorsten Schubert, Judywie/PHOTOCASE (v. li n. re)

Oktober 2009

Einleitung

Vorwort

Wenn Sie eine Familie gründen und ein Kind zur Welt bringen oder es adoptieren wollen, sind die rechtlichen Regelungen, die das Kind und die Beziehungen zu seiner Familie betreffen, für Sie von großer Bedeutung. Das gilt umso mehr für Eltern, die sich trennen oder sogar scheiden lassen wollen. Die Bremische Zentralstelle hat deshalb bereits im Jahre 1998, nach dem das Kindschaftsrecht gerade reformiert worden war, eine Broschüre zum Thema Kindschaftsrecht herausgebracht, die den Eltern helfen sollte, sich mit den Regelungen vertraut zu machen.



Kernstücke der Kindschaftsrechtsreform im Jahre 1998 waren die Gleichstellung von nichtehelich und ehelich geborenen Kindern und die gemeinsame elterliche Sorge.

Ebenfalls vorrangig unter dem Gebot des Kindeswohls sind in der Zwischenzeit weitere einschneidende Gesetzesregelungen in Kraft getreten, so insbesondere das neue Unterhaltsrecht zum 01.01.2008.

Die vorliegende aktualisierte Broschüre beschäftigt sich ausführlich mit folgenden Änderungen: Mit der gesetzlichen Neuregelung zum Unterhaltsrecht ab 01.01.2008 wurde der Vorrang des Kindesunterhalts vor allen anderen Unterhaltsansprüchen geregelt. Ferner wurde der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder gesetzlich definiert und die Kindergeldverrechnung neu geregelt. Darüber hinaus wurde die Differenzierung bei den Unterhaltssätzen für Kinder in den alten und neuen Bundesländern aufgehoben.

Weitere Themenschwerpunkte sind das Sorge- und Umgangsrecht unter Einbeziehung der hierzu ergangenen Rechtsprechung, die Änderungen des familiengerichtlichen Verfahrens, die Änderungen im Abstammungsrecht, d.h. bei der Vaterschaftsfeststellung oder deren Anfechtung sowie bei der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung.

Dargestellt werden auch die Änderungen im Adoptionsrecht sowie die Rechtslage für Kinder aus binationalen Beziehungen.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über die Rechtslage unter Einbeziehung dieser Veränderungen geben, damit sich alle interessierten und betroffenen Frauen (und Männer) auf die Neuregelungen einstellen und gegebenenfalls hieraus Konsequenzen für den eigenen Lebensbereich ziehen können.

Diese Broschüre kann natürlich die juristische Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt zu Ihrem persönlichen Einzelfall keinesfalls ersetzen. Sie ist als Gesamtüberblick und erste Orientierungshilfe für Sie gedacht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrike Hauffe', written in a cursive style.

Ulrike Hauffe
Landesbeauftragte

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Abstammungsrecht	7
Mutterschaft	7
Vaterschaft	7
Die Anfechtung der Vaterschaft	9
Klärung der Vaterschaft ohne Gerichtsverfahren	11
Namensrecht	13
Welchen Nachnamen trägt das Kind	13
Name des Kindes bei Alleinsorge	13
Änderung des Familiennamens	14
Einbenennung des Kindes	14
Die elterliche Sorge für das Kind	16
Was beinhaltet das Sorgerecht ?	16
Wer hat die elterliche Sorge ?	17
Das „kleine Sorgerecht“ der Lebenspartnerin oder des Stiefvaters	18
Die elterliche Sorge bei Trennung oder Scheidung	19
Was können Sie tun, wenn die Streitigkeiten grundsätzlicher werden?	19
Welche Sorgerechtsregelung gilt	
· wenn ein Elternteil stirbt	22
· wenn dem anderen Elternteil die elterliche Sorge entzogen wurde	22
Umgangsrecht und Umgangspflicht	23
Was können Sie tun,	
· wenn der Vater das Kind nicht sehen möchte oder	23
· wenn das Kind ein Besuchsrecht ablehnt	24
Einschränkungen des Umgangsrechts	25
Umgangsrecht der Geschwister, Großeltern, Stief- und Pflegeeltern	25
Besonderheiten bei gerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren	26
Gerichtliche Vermittlung im Umgangsverfahren	27

Unterhaltsrecht	28
Kindesunterhalt	28
Wie wird der Kindesunterhalt berechnet ?	28
Gibt es noch weitere Unterhaltsansprüche ?	31
Besonderheiten beim Unterhalt für volljährige Kinder	33
Was können Sie tun,	
· wenn der Unterhalt nicht gezahlt werden kann	34
· wenn sich der Unterhaltspflichtige weigert, zu zahlen	35
Was geschieht mit Unterhaltstiteln, die aus der Zeit vor den gesetzlichen Neuregelungen zum Kindesunterhalt stammen	36
Der Betreuungsunterhalt der Mutter	36
Die Aufgaben des Jugendamtes	38
Beratungsaufgaben	38
Beistandschaft	38
Adoption	39
Kinder in binationalen Ehen	40
Begründung einer Aufenthaltserlaubnis durch Familiennachzug	40
Wenn es um familienrechtliche Fragen geht	41
Anzuwendendes Recht bei Streit über das Sorge- und Umgangsrecht	41
Kindesentführung	42
Adressen	44

Abstammungsrecht

Unter der Abstammung eines Kindes versteht man seine rechtliche Zuordnung zu bestimmten Eltern. Diese muss nicht zwangsläufig mit der biologischen Herkunft des Kindes übereinstimmen. Für das Kind ist die Bestimmung der Abstammung eine zentrale Frage, weil sich hieran rechtliche Folgen von ganz erheblicher Bedeutung wie z. B. Unterhalt und Erbberechtigung, aber auch rentenrechtliche Ansprüche anknüpfen. Das Abstammungsrecht wurde bereits durch die Kindschaftsrechtsreform im Jahre 1998 vollständig neu gefasst. In der Zwischenzeit sind weitere wichtige Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Hier die Regelungen im Einzelnen:

Mutterschaft

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.

Auch wenn eine Frau eine befruchtete Eizelle austrägt, die nicht von ihr, sondern von einer anderen Frau stammt, ist sie und nicht die Eizellenspenderin die gesetzliche Mutter des Kindes.

Vaterschaft

Vater eines Kindes ist **der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist**. Diese Regelung ist klar und eindeutig. Der Ehemann gilt auch im Falle einer künstlichen Befruchtung immer als Vater des von seiner Ehefrau geborenen Kindes. Stirbt der Vater während bestehender Ehe und wird innerhalb einer bestimmten Frist – in der Regel 300 Tage – ein Kind geboren, so gilt der Verstorbene als Vater des Kindes.

Ausnahme: Die Frau hat innerhalb der Frist wieder geheiratet. Dann ist natürlich nach der vorgenannten Regelung der neue Ehemann der Vater.

Beispiel: Anna hat während der Ehe mit Bernhard eine außereheliche Beziehung zu Klaus unterhalten, aus welcher der Sohn Daniel entstand. Die Eheleute beschließen, die Ehe weiterzuführen. Daniel gilt als ehelich, solange Bernhard die Vaterschaft nicht anfight (s. hierzu unten S. 9) Wird ein Kind allerdings nach rechtskräftiger Scheidung geboren, gilt der geschiedene Ehemann nicht mehr als Vater.

Bitte beachten: Diese Regelung gilt ab dem 01.07.1998.

Alle Kinder, die vor diesem Stichtag nachehelich geboren wurden, gelten noch als ehelich, wenn sie innerhalb von 302 Tagen nach Scheidung der Ehe geboren sind. Die Vaterschaft muss dann angefochten werden.

Kinder, die nach Einreichung des Scheidungsantrags beim Familiengericht geboren werden, müssen nicht mehr in jedem Fall dem Nochehemann zugerechnet werden, wenn das Kind aus einer Beziehung zu einem Dritten stammt. Erkennt der Dritte die Vaterschaft an und stimmen die Mutter und der Nochehemann dieser Anerkennung zu, so gilt das Kind als Kind des Dritten.

Beispiel:

Susanne und Michael haben am 01.09.1998 die Scheidung eingereicht. Am 03.10.1998 wird die Tochter Katharina geboren, die aus der Verbindung von Susanne mit ihrem neuen Freund Thomas stammt. Wenn Thomas die Vaterschaft anerkennt und Susanne sowie Michael zustimmen, so ist Thomas auch rechtlich der Vater von Katharina.

Wichtig: Die Regelung wird erst mit Rechtskraft der Scheidung (also einen Monat nach Zustellung des Scheidungsurteils) wirksam. Die notwendigen Erklärungen können und sollten allerdings vorher abgegeben werden, damit für alle Beteiligten Klarheit besteht. Spätester Zeitpunkt für die Anerkennungserklärung ist der Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Scheidung. Die Anerkennung bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Vater ist weiterhin, **wer die Vaterschaft anerkannt hat.**

Diese Regelung betrifft Kinder, deren Eltern entweder nicht miteinander verheiratet sind oder die erst nach rechtskräftiger Scheidung geboren und damit nicht mehr dem Ehemann zugerechnet werden. Eine Vaterschaftsanerkennung ist bereits vor der Geburt möglich. Voraussetzungen für eine wirksame Anerkennung sind folgende:

Die Mutter muss der Erklärung des Anerkennenden zustimmen. Die Anerkennung darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erklärt werden. Die Anerkennung der Vaterschaft und die Zustimmung der Mutter müssen öffentlich beurkundet werden. Hierfür ist neben dem Standesbeamten, dem Rechtspfleger und einem Notar auch das Jugendamt zuständig. Die Anerkennung wird im Geburtenbuch von Amts wegen vermerkt.

Wichtig: Liegen die genannten Voraussetzungen für eine wirksame Anerkennung nicht vollständig vor, ist der Anerkennende nicht länger als ein Jahr an seine Anerkennung gebunden. Nach dieser Frist kann er die Anerkennung widerrufen.

Sobald die Anerkennung wirksam ist, kann Unterhalt für das Kind begehrt werden. Außerdem bewirkt die Anerkennung, dass der Kindesmutter Unterhalt zugesprochen werden kann. Darüber hinaus treten alle rechtlichen Wirkungen ein, die sich aus einer Verwandtschaft ergeben (Erbberechtigung, Umgangsrecht).

Vater ist auch, **dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.**

Ist die Vaterschaft weder durch die Geburt während einer bestehenden Ehe oder durch eine wirksame Anerkennung geklärt, so ist eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung möglich.

Auf Feststellung der Vaterschaft können sowohl die Mutter als auch das Kind beim zuständigen Familiengericht klagen. Daneben kann auch ein Mann, der angibt, Vater eines Kindes zu sein und dem die Kindesmutter die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung verweigert hat, den Antrag stellen. Das Gericht holt in der Regel hierzu ein Abstammungsgutachten ein. Liegt bereits ein außergerichtliches Gutachten vor, so kann dieses auch im gerichtlichen Verfahren verwendet werden, wenn alle Beteiligten hiermit einverstanden sind.

Die Anfechtung der Vaterschaft

Fallen die rechtliche und die biologische Vaterschaft auseinander, so kann die Vaterschaft unter bestimmten Voraussetzungen angefochten werden. Berechtig zur Anfechtung der Vaterschaft sind:

1. der Mann, der mit der Mutter des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist.

Von dieser Regelung werden Fälle umfasst, in denen der Ehemann der rechtliche Vater ist, das Kind tatsächlich aber von einem anderen Mann abstammt.

2. der Mann, der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat

3. die Mutter

Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann und die Mutter ausgeschlossen.

4. das Kind, vertreten durch ein Elternteil

Wichtig: Haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes nicht angefochten, so kann das Kind dies nach Eintritt der Volljährigkeit selbst tun.

5. der biologische Vater

Berechtigt sind hier die Väter, die sich bei bestehender rechtlicher Vaterschaft eines anderen Mannes tatsächlich um das Kind gekümmert haben.

Beispiel:

Maria, die mit Klaus verheiratet ist, hatte Anfang 2009 nach einer Trennung von ihm eine Beziehung mit Johannes, von dem sie schwanger wird. Diese Beziehung endet einige Monate vor der Geburt von Laura.

Maria und Klaus versöhnen sich, ziehen wieder in der ehelichen Wohnung zusammen und betreuen das Kind gemeinsam.

Voraussetzung für den Erfolg einer Anfechtung des biologischen Vaters ist, dass der rechtliche Vater keine „sozial-familiäre Beziehung“ zu dem Kind hat. Eine solche Beziehung wird vom Gesetz vermutet, wenn der rechtliche Vater tatsächlich Verantwortung für das Kind getragen hat, wenn er mit der Mutter des Kindes noch verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit zusammengelebt hat.

Klaus gilt als Ehemann von Maria als rechtlicher Vater von Laura, da er die Vaterschaft nicht angefochten hat. Er lebt mit dem Kind zusammen und ist mit der Mutter verheiratet.

Ein Anfechtungsrecht für Johannes scheidet aus, solange die häusliche Gemeinschaft noch andauert. Im Falle einer Trennung der Eheleute, käme es darauf an, wie lange das Zusammenleben bestanden hat und wie intensiv sich Klaus um Laura gekümmert hat. Wenn für Laura auch nach der Trennung noch ein Vertrauensverhältnis oder Kontakt besteht, hat Johannes auch hier keine Möglichkeit zur Anfechtung.

Hat Klaus das Kind allerdings nicht beachtet und nur finanzielle Verantwortung übernommen, ohne eine Beziehung aufzubauen und trennen sich die Eheleute kurz nach der Geburt wieder, so kann Johannes die Vaterschaft von Klaus anfechten.

6. Im Jahre 2008 wurde weiterhin eine **Anfechtungsberechtigung für Behörden** eingeführt, wenn der Verdacht einer sogenannten „Scheinvaterschaft“ vorliegt in Fällen, in denen eine nichtdeutsche Mutter mit der Vaterschaft eines deutschen Vaters einen Aufenthaltstitel erlangte. Nach dieser Regelung kann eine

zuständige Behörde die Anerkennung einer Vaterschaft anfechten, wenn sie begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass der anerkennende Mann nicht der biologische Vater ist, und dafür dass keine „sozial-familiäre Beziehung“ zwischen ihm und dem Kind besteht. Die Anfechtungsberechtigung ist nur dann gegeben, wenn die Vaterschaftsanerkennung rechtliche Voraussetzung für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder des Elternteils schafft. Die Landesregierungen bestimmten diejenigen Behörden, die zur Anfechtung berechtigt sind. Für das Land Bremen wurde am 25.09.2008 die sog. Vaterschaftsanfechtungs-Zuständigkeitsverordnung verkündet. Danach ist für die Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat zuständig. Anfechtungen der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 BGB sind beim Familiengericht zu beantragen.

Alle Anfechtungsberechtigten müssen die Vaterschaft innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt gerichtlich anfechten, ab dem sie Kenntnis von Umständen haben, die gegen die Vaterschaft sprechen. Die Frist beginnt frühestens mit der Geburt des Kindes. Eine Ausnahme gilt lediglich für das Kind selbst. Haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes die Vaterschaft nicht angefochten, so kann das Kind dies nach Eintritt der Volljährigkeit selbst tun.

Ist die Klärung der Vaterschaft auch ohne gerichtliches Verfahren möglich?

Beispiel:

Axel und Eveline lebten mit ihrem Sohn Paul (5) zusammen. Sie waren nicht verheiratet. Axel hat die Vaterschaft für Paul anerkannt. 2009 trennen sie sich. Da seine Freunde ihn immer wieder darauf hinweisen, dass Paul ihm überhaupt nicht ähnlich sieht, bekommt Axel Zweifel, ob er der leibliche Vater des Kindes ist. Eine Anfechtung möchte er nicht beantragen, um seine Beziehung zu dem Kind nicht zu gefährden.

Sofern Eveline zustimmt, kann ohne weiteres ein Gutachten über die Abstammung von Paul eingeholt werden.

Eveline ist jedoch empört und lehnt jegliche Mitwirkung an einem derartigen Gutachten ab.

Seit dem Jahre 2008 wurde als Reaktion auf die Unverwertbarkeit heimlicher Vaterschaftstests eine gesetzliche Mitwirkungsverpflichtung aller Beteiligten, das sind Vater, Mutter und Kind, in das Gesetz eingefügt. Axel kann jetzt sowohl von Eveline als auch von Paul verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung

einwilligen und die Entnahme der für die Untersuchung geeigneten genetischen Proben dulden. Im Verweigerungsfall kann das Familiengericht die nicht erteilte Einwilligung ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anordnen.

Sofern eine genetische Abstammungsuntersuchung dann durchgeführt wird, haben alle Beteiligten ein Recht auf Einsicht in dieses Gutachten und auf Aushändigung einer Abschrift. Das Familiengericht kann aber das Verfahren bei einer Gefährdung des Kindeswohls, z. B. wenn das Kind durch die Klärung der Vaterschaft außergewöhnlich psychisch belastet ist, aussetzen. Das Verfahren wird dann so lange nicht fortgesetzt, bis einer der Beteiligten einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellt und feststeht, dass das Kindeswohl nicht mehr gefährdet ist.

Namensrecht

Welchen Nachnamen trägt das Kind?

Auch im Namensrecht wird nicht mehr zwischen ehelicher oder nichtehelicher Geburt unterschieden.

Grundsätzlich gilt folgendes:

Haben die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt einen gemeinsamen Familiennamen, weil sie verheiratet sind, so erhält auch das Kind diesen Namen.

Nicht verheiratete Eltern können seit dem 01.07.1998 wählen, ob ihr Kind den Namen der Mutter oder des Vaters tragen soll. Voraussetzung hierfür ist die gemeinsame elterliche Sorge.

Diese Regelung gilt im Übrigen auch für verheiratete Eltern, die keinen gemeinsamen Familiennamen führen.

Wichtig: Die Eltern müssen den Namen des Kindes innerhalb eines Monats nach der Geburt bestimmen. Geschieht dies nicht, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

Die von den Eltern abgegebene Erklärung muss nach der Beurkundung der Geburt des Kindes öffentlich beglaubigt werden (z. B. durch das Standesamt) und gilt dann auch für alle weiteren gemeinsamen Kinder.

Name des Kindes bei Alleinsorge

Bei Alleinsorge eines Elternteils erhält das Kind grundsätzlich den Namen der Sorgeberechtigten. Hier gibt es aber auch die Möglichkeit, dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Namen des anderen Elternteils zu erteilen.

Beispiel:

Claudia möchte, dass ihr Kind den Namen seines Vaters Alexander trägt, obwohl sie die Alleinsorge hat. Dies kann sie tun, sofern der Vater zustimmt. Ist das Kind bereits 5 Jahre alt, muss es auch einwilligen. Dies erfolgt durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes. Alle abzugebenden Erklärungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung.

Änderung des Familiennamens

Heiraten die Eltern nach der Geburt des Kindes oder sind sie bereits verheiratet, führen aber noch keinen gemeinsamen Ehenamen und bestimmen sie in beiden Fällen einen Ehenamen, so wird der Ehe name auch automatisch Name des Kindes. Ist das Kind 5 Jahre alt, so muss es sich der Namensänderung anschließen. Sie erfolgt bis zum 14. Lebensjahr durch die Eltern. Danach muss das Kind die Erklärung mit Zustimmung seiner Eltern selbst abgeben.

Heiraten die Eltern, bestimmen aber keinen gemeinsamen Ehenamen oder geben sie nach der Geburt des Kindes eine gemeinsame Sorgeerklärung ab, so können sie den Namen des Kindes innerhalb von drei Monaten nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge neu bestimmen.

Beispiel:

Renate und Stefan haben ein gemeinsames Kind, welches den Namen der Mutter trägt. Geben die beiden nun eine übereinstimmende Sorgeerklärung für ihr Kind ab oder heiraten sie einander, so können sie den Namen des Kindes innerhalb der genannten Frist neu bestimmen.

Eine Änderung des Familiennamens des Kindes kann sich auch dann ergeben, wenn die Vaterschaft angefochten wird. Wird festgestellt, dass ein Mann, dessen Familienname Geburtsname des Kindes geworden ist, nicht der Vater ist, so kann entweder das Kind, das noch keine 5 Jahre alt ist, vertreten durch seine Mutter, einen Antrag auf Namensänderung stellen oder auch der Scheinvater. Das Kind erhält in diesem Fall dann den Namen der Mutter zum Zeitpunkt der Geburt. Auch hier sind sämtliche Erklärungen öffentlich zu beglaubigen.

Einbenennung des Kindes

Heiratet ein Elternteil, dem bisher die Alleinsorge zusteht, kann das Kind grundsätzlich den Ehenamen aus der neuen Ehe erhalten (gleichgültig, ob der Elternteil bisher nicht verheiratet oder geschieden war). Das Kind kann auch einen Doppelnamen aus dem neuen Ehenamen des Elternteils und seinem bisherigen Namen erhalten und diesen entweder voranstellen oder anfügen.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder wenn das Kind im Falle der Alleinsorge den Namen des anderen Elternteils trägt, muss der andere Elternteil zustimmen. Zustimmung muss auch das Kind, welches das 5. Lebensjahr vollendet hat.

Verweigert der andere Elternteil die Zustimmung, so kann das Familiengericht diese ersetzen, wenn die Namensänderung zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

Beispiel:

Ralf heiratet nach seiner Ehescheidung Barbara und nimmt deren Ehenamen an. Seine Tochter Judith, für die ihm die alleinige Sorge zusteht, führt den Namen der Mutter. Judith kann den neuen Ehenamen ihres Vaters erhalten, wenn ihre Mutter zustimmt.

Wichtig: Auch diese Erklärungen müssen gegenüber dem Standesamt abgegeben und öffentlich beurkundet werden.

Bitte beachten: Ein vor dem 01.07.1998 geborenes Kind behält grundsätzlich seinen Geburtsnamen. Die oben genannten Möglichkeiten der Namensänderung bestehen jedoch auch bei diesen Kindern.

Die elterliche Sorge für das Kind

Was beinhaltet das Sorgerecht?

Der Begriff der elterlichen Sorge unterteilt sich in mehrere Bereiche und zwar in

- die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge)
- die Sorge für das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge)

Außerdem umfasst die elterliche Sorge auch das Recht und die Pflicht der rechtlichen Vertretung des Kindes.

Personensorge

Die Personensorge umfasst neben der tatsächlichen täglichen Versorgung, der Erziehung und dem Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, sämtliche Fürsorgehandlungen für das Kind, wie z. B. die Erteilung des Vornamens und die Bestimmung des Familiennamens, die Gesundheitsfürsorge, schulische und religiöse Belange, den Umgang mit dem Kind und das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

Vermögenssorge

Hat das minderjährige Kind Vermögen, müssen die sorgeberechtigten Eltern dieses verwalten und alles dafür tun, es zu erhalten und möglichst gewinnbringend anzulegen. Nur in Ausnahmefällen kann das Geld ausgegeben werden, um besondere Kosten des Kindes zu decken (kostenträchtige Heilbehandlungen, Steuern, Reparaturen, Versicherungen o.ä.). Auch kleinere Geschenke dürfen aus dem Vermögen gemacht werden.

Erbt das Kind mehr als 15.000,00 € oder erhält es Unterhaltsabfindungen oder Geschenke in dieser Höhe, so sind die sorgeberechtigten Eltern verpflichtet, gegenüber dem Familiengericht ein Vermögensverzeichnis einzureichen. Dies gilt allerdings nicht, wenn im Testament oder vom Schenker bestimmt ist, dass dies nicht geschehen muss. Wenn aus dem Vermögen des Kindes so viele Zinsen erwirtschaftet werden, die für die Verwaltung des Vermögens nicht benötigt werden, dürfen die Eltern dieses Geld für den Unterhalt verwenden. Der Unterhaltsanspruch des Kindes entfällt, wenn die Einkünfte so hoch sind, dass sie die Unterhaltsansprüche decken können.

Die **rechtliche Vertretung** umfasst alle Rechtshandlungen im Namen des Kindes. Das Kind selbst ist nicht oder nicht voll geschäftsfähig und wird daher durch die Eltern, z. B. beim Abschluss eines Sportvertrages, einer Versicherung, eines Ausbildungsvertrages oder in Rechtsstreitigkeiten vertreten.

Wer hat die elterliche Sorge?

Verheiratete Eltern haben von Gesetzes wegen die gemeinsame elterliche Sorge. Dies gilt auch, wenn sie erst nach der Geburt heiraten. Sie üben die elterliche Sorge grundsätzlich zusammen aus. Das heißt natürlich nicht, dass sie alles zusammen mit dem Kind machen müssen und jede Entscheidung gemeinsam treffen. Sie müssen sich nur über die Zuständigkeiten abstimmen und grundlegende Sachen im gegenseitigen Einvernehmen regeln. Auch in Fällen der rechtlichen Vertretung, z. B. beim Abschluss von Verträgen für das Kind oder bei einer Zustimmung zu einer Operation, kann der Dritte (z. B. die Ärztin oder der Arzt) davon ausgehen, dass der handelnde Ehegatte berechtigt ist. Bei schwerwiegenden Entscheidungen empfiehlt es sich aber grundsätzlich eine Vollmacht zu erteilen, wenn ein Elternteil verhindert ist, um hier Klarheit zu schaffen. Dies gilt auch, wenn einer der Eltern über eine längere Zeit verhindert ist.

Nicht verheiratete Eltern haben die elterliche Sorge nur dann zusammen, wenn gemeinsam mit dem Kindesvater eine sog. **Sorgeerklärung** gegenüber dem Jugendamt oder einem Notar abgegeben wurde und in dieser erklärt wurde, dass die gemeinsame elterliche Sorge übernommen werden soll. Diese Erklärung kann von den Eltern schon vor der Geburt eines Kindes abgegeben werden. Eine inhaltliche Überprüfung findet nicht statt. Die Eltern müssen auch nicht zusammenleben. Diese Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nichtehelichen Kindern wurde durch die Kindschaftsreform im Jahre 1998 in das Gesetz eingefügt.

Bevor Frauen die Sorgeerklärung abgeben, sollten sie auf jeden Fall prüfen, ob die notwendige Übereinstimmung in der Erziehung des Kindes oder in der Partnerschaft gegeben ist. Es empfiehlt sich, sich auf keinen Fall unter Druck setzen zu lassen und zunächst in Ruhe abzuwägen, ob ein solch weit reichender Schritt ohne z. B. die Erfahrung eines Zusammenlebens beider Elternteile mit dem Kind sinnvoll ist. Die gegen den Willen eines Elternteils oder nur halbherzig hergestellte gemeinsame Sorge wird für das Kind erheblich mehr Nachteile haben als Vorteile, denn es ist davon auszugehen, dass der Streit hierüber häufig über das Kind ausgetragen wird.

Zu bedenken ist auch, dass die Sorgeerklärung nicht einseitig zurückgenommen werden kann, wenn sich die gemeinsame Sorge nicht bewährt hat. Trennen sich die Eltern oder haben sie nie zusammengelebt, kann ein Antrag beim Familiengericht auf Übertragung der Alleinsorge gestellt werden (vgl. zu den Einzelheiten des Verfahrens S. 20).

Wichtig: Wird keine Sorgeerklärung abgegeben, bleibt es bei der Alleinsorge der Mutter. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern zusammenleben und in den wesentlichen Erziehungszielen übereinstimmen. Die Mutter weist bei Bedarf ihre Alleinsorge durch eine schriftliche Bestätigung des Jugendamtes, dass keine Sorgeerklärung abgegeben wurde, nach.

Das „kleine Sorgerecht“ der Lebenspartnerin oder des Stiefvaters.

Seit 2005 gibt es in beschränktem Umfang Sorgebefugnisse der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin (§ 9 LPartG). Eine etwa gleichlautende Regelung ist gleichzeitig auch für Stiefeltern allgemein in das BGB, § 1687 b BGB, eingeführt worden. Wenn die leibliche Mutter

- die Alleinsorge hat und
- mit der Lebenspartnerin oder einem neuen Ehemann zusammenlebt

besteht in gemeinsamem Einvernehmen mit ihr das Recht zur Mitentscheidung der Lebenspartnerin oder des Stiefvaters in „Angelegenheiten des alltäglichen Lebens“. Welche Angelegenheiten dies genau sind, sagt das Gesetz nicht. Hierunter werden Fragen wie die Bestimmung von Schlafenszeiten, TV-Konsum, Essensfragen, Umgang mit Freunden, Höhe des Taschengeldes, Entscheidungen, die im Rahmen der gewöhnlichen medizinischen Versorgung des Kindes zu treffen sind, zu fassen sein. In Notfällen wird der Lebenspartnerin bzw. dem Stiefvater auch ein Notvertretungsrecht eingeräumt:

Beispiel:

Emma und Lisa leben in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit den beiden Kindern von Lisa, Jan (8 Jahre) und Merle (10 Jahre), zusammen. Lisa hat die alleinige elterliche Sorge für beide Kinder. Sie ist ganztätig als Pharmareferentin berufstätig, Emma arbeitet nur halbtags und versorgt die Kinder am Nachmittag. Eines Tages hat Jan einen Fahrradunfall und muss sofort in die Klinik gebracht und notoperiert werden. Lisa ist auf der Arbeit nicht zu erreichen. Hier kann Emma der

Operation zustimmen und die notwendigen Maßnahmen einleiten. Sie muss aber Lisa unverzüglich informieren.

Hat die Mutter das „kleine Sorgerecht“ durch ein Einvernehmen mit der Partnerin oder dem Ehemann hergestellt, kann sie dieses ebenfalls nicht wieder einseitig widerrufen. Vielmehr ist auch hier dann eine gerichtliche Entscheidung zur Aufhebung notwendig, wenn man sich nicht einigen kann. Das „kleine Sorgerecht“ endet auch mit einer Trennung.

Die elterliche Sorge bei Trennung oder Scheidung

Die elterliche Sorge, die vor der Trennung der Parteien gemeinsam ausgeübt wurde, wird durch die Trennung nicht hinfällig, sondern bleibt weiter bestehen. Auch im Fall einer Scheidung wird über das Sorgerecht nur dann vom Familiengericht entschieden, wenn ein Elternteil dies ausdrücklich beantragt. Haben sich die Eltern geeinigt, bei welchem Elternteil das Kind leben soll und möchten sie die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich aufrechterhalten, dann gilt für die Ausübung der gemeinsamen Sorge folgendes:

Getrennt lebende Eltern müssen nicht alles gemeinsam entscheiden. Sie müssen dies nur in den Fragen tun, deren Regelungen für das Kind von erheblicher Bedeutung sind. Dagegen kann der Elternteil, bei dem das Kind dauernd lebt, die Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens alleine entscheiden.

Die Abgrenzung ist hier nicht immer leicht, da es durchaus sehr unterschiedliche Vorstellungen von Eltern darüber gibt, was alltäglich oder was von grundsätzlicher Bedeutung für das Kind ist. Grob gesprochen gehören zu den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind all diejenigen Entscheidungen, die schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, während die Entscheidungen des täglichen Lebens immer wieder vorkommen und eben keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Können sich die Eltern bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nicht einigen, so besteht die Möglichkeit, einen Antrag beim Familiengericht zu stellen und die Entscheidungsbefugnis nur für diesen Streitfall auf sich übertragen zu lassen. Häufige Streitfälle hier sind die religiöse Erziehung, die Durchführung von Fernreisen oder die Wahl eines Schulmodells.

Was können Sie tun, wenn die Streitigkeiten grundsätzlicher werden?

Beispiel:

Sabine und Arno haben 1992 geheiratet. Ein Jahr nach der Hochzeit sind sie von Bremen nach Emden gezogen, weil Arno hier eine Steuerberaterpraxis übernommen hat. Nach der Trennung im Jahre 2009 möchte Sabine mit den beiden Kindern Max (16) und Phillip (12) nach Bremen zurückziehen, weil sie hier eine Arbeitsstelle gefunden hat und sich hier auch wohler fühlt. Arno ist mit dem Umzug der Kinder nicht einverstanden.

Hier handelt es sich eindeutig um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, für die Sabine die Zustimmung von Arno benötigt. Zieht sie ohne diese Zustimmung einfach nach Bremen um, riskiert sie, dass Arno seinerseits einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf sich oder sogar auf Übertragung des gesamten Sorgerechts stellt. Daher sollte sie versuchen, sich mit Arno zu einigen und vielleicht Kompromisse im Umgangsrecht dahingehend zu finden, dass sie entweder Zugfahrkarten für die Kinder bezahlt, die Kinder eine Strecke mit dem Auto bringt, ein längeres Besuchsrecht vereinbart oder ähnliches. Ist eine Einigung trotzdem nicht möglich, so muss sie vor dem Umzug möglichst rechtzeitig einen Antrag auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts beim zuständigen Familiengericht stellen. Wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf sie übertragen, kann sie die Frage des Umzugs allein entscheiden.

Sind die Streitigkeiten der Eltern so schwerwiegend, dass zwischen ihnen kaum noch eine Kommunikation möglich ist und in jeder Entscheidung weiteres Streitpotential liegt, ist es empfehlenswert, einen Antrag beim Familiengericht auf Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und Übertragung auf sich zu stellen.

Zwar wird in vielen Veröffentlichungen zum Kindschaftsrecht von der gemeinsamen elterlichen Sorge als Regelfall gesprochen. Dadurch kann der Eindruck entstehen, die Alleinsorge sei die Ausnahme. Deshalb sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung einerseits und die Alleinsorge andererseits gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Oberstes Kriterium bei allen Sorgerechtsentscheidungen ist das **Kindeswohl**. Dieser Begriff wird in vielen Gesetzen verwendet und stellt den obersten Maßstab bei der Beantwortung der Frage dar, welche Entscheidung dem Kind am besten gerecht wird.

Was genau ist darunter zu verstehen? Die Rechtsprechung berücksichtigt im wesentlichen folgende Kriterien:

- Bindung des Kindes an seine Eltern und Geschwister
- Kontinuitätsgrundsatz: Wer hat das Kind bisher überwiegend betreut? Wer kann Gleichmäßigkeit und Stabilität in der Erziehung und die Wahrung des bisherigen sozialen Umfelds sicherstellen?
- Förderungsgrundsatz: Hierunter versteht man die pädagogische Eignung, dem Kind auf seinem weiteren Lebensweg die notwendige Sicherheit und Orientierung zu geben. Darunter fällt auch die persönliche Betreuung des Kindes, Erziehungsziele und Erziehungsstil.
- Kindeswille: Bei Entscheidungen, welche die gesamte künftige Lebensweise und Entwicklung betreffen, muss der Wille des Kindes Berücksichtigung finden. In welchem Maße dies geschieht, ist allerdings alters- und entwicklungsabhängig.

Sabine hat im vorliegenden Fall gute Chancen, das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die beiden Kinder übertragen zu bekommen, da sie bisher in erster Linie die Kinder betreut und versorgt hat. Arno war immer ganztags berufstätig. Durch einen Umzug nach Bremen würden auch Umgangskontakte mit dem Vater nicht unmöglich gemacht.

Wie wäre zu entscheiden, wenn Sabine und Arno nicht verheiratet wären und keine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben hätten?

Dann könnte Sabine ohne Arnos Zustimmung umziehen. Ihm stünde aber ein Umgangsrecht zu.

Möglich wäre es auch, dass Sabine in diesem Fall die elterliche Sorge mit Arno gemeinsam ausüben möchte. Sabine und Arno können auch nach der Trennung noch eine Sorgeerklärung abgeben und damit die gemeinsame elterliche Sorge begründen.

Fallvariante:

Sabine möchte, anstatt nach Bremen für drei Jahre nach Südamerika gehen und die beiden Kinder sollen einvernehmlich beim Vater in Emden bleiben. Um hier Komplikationen bei der Vertretung zu vermeiden, möchte Sabine das Sorgerecht auf den Vater übertragen.

Dies ist grundsätzlich möglich, muss aber ebenfalls beim Familiengericht beantragt werden. Das Sorgerecht kann übertragen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

Trennung der Eltern, Alleinsorge der Mutter, Antrag des Vaters auf Übertragung der elterlichen Sorge und Zustimmung der Mutter. Die Übertragung muss dem Kindeswohl dienen (s. oben).

Dies bedeutet, dass die Mutter ihre elterliche Sorge verliert und nur durch erneute gerichtliche Entscheidung bei Vorliegen triftiger, das Kindeswohl nachhaltig berührender Gründe zurückerhalten kann. Diese folgenschwere Entscheidung sollte Frau daher ganz genau überdenken.

Welche Sorgerechtsregelung gilt

- **bei tatsächlicher Verhinderung eines Elternteils?**

Beispiel:

Iris lebt auch nach der Scheidung der Eltern bei ihrer Mutter Christa. Beide Eltern haben das Sorgerecht gemeinsam. Vater Peter hat regelmäßigen Kontakt zu Iris. Nach einem schweren Verkehrsunfall fällt Christa in ein Koma. Ihr Zustand ist ernst, eine Besserung nicht in Sicht. Vater Peter nimmt das Kind zu sich. Da die Mutter verhindert ist, die elterliche Sorge tatsächlich auszuüben, kann Peter hier alle Entscheidungen für das Kind alleine treffen.

Würde das Sorgerecht bei der Scheidung aber auf Christa allein übertragen, so gilt diese Regelung nicht. Peter muss beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf sich stellen. Das Familiengericht wird, da das Sorgerecht von Christa ruht und keine Aussicht besteht, dass sie wieder aus dem Koma erwacht, das Sorgerecht auf Peter übertragen, da dies dem Wohl des Kindes dient.

- **wenn ein Elternteil stirbt**

Hatten beide Eltern die gemeinsame Sorge und ist ein Elternteil gestorben, so hat der überlebende Elternteil das Sorgerecht alleine.

War das Sorgerecht zuvor aber alleine beim verstorbenen Elternteil oder wurde keine Sorgeerklärung abgegeben, so überträgt das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater dann, wenn dies dem Wohle dient. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn sich der Vater auch tatsächlich um das Kind kümmern kann und bisher auch ein guter Kontakt bestand.

- **wenn dem anderen Elternteil die elterliche Sorge entzogen wurde?**

Wenn dem anderen Elternteil das Sorgerecht entzogen ist, gelten die vorgenannten Regelungen entsprechend.

Umgangsrecht und Umgangspflicht

Grundsätzlich hat jedes Elternteil nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum regelmäßigen Umgang mit seinem Kind. Auch jedes Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

Nach Ablauf des Trennungsjahres haben 52 % der Väter heute häufige Besuchskontakte mit ihren Kindern, 17,8 % weniger häufig und 30,2 % nie¹. Zu der letztgenannten Gruppe gehören sicherlich auch diejenigen Väter, die nie mit ihrem Kind zusammengelebt haben und auch noch nie Kontakt zu ihm hatten.

Solange die Eltern sich einig sind, können sie ein Umgangsrecht nach ihren Vorstellungen vereinbaren. Die Grenze ist auch hier lediglich das Kindeswohl. So wäre es sicherlich nicht ratsam, die Kinder jeden Tag abwechselnd in den Haushalt des Vaters oder der Mutter wechseln zu lassen.

Einigen sich die Eltern, so braucht das Gericht nicht einzugreifen.

Was können Sie tun,

- **wenn der Vater das Kind nicht sehen möchte?**

Das Besuchsrecht ist als ein Recht des Kindes im Gesetz konzipiert. Jedes Kind hat einen Anspruch darauf, mit seinem Vater umzugehen. Zur Frage der Durchsetzbarkeit einer solchen Besuchspflicht eines nichtehelichen Vaters hat das Bundesverfassungsgericht am 01.04.2008 eine grundlegende Entscheidung getroffen. Das Gericht entschied gegen die Durchsetzbarkeit der Besuchspflicht mit Zwangsmitteln, weil eine derartige Vorgehensweise dem Kindeswohl in der Regel nicht diene. Begründet wird die Entscheidung in erster Linie damit, Zwangsmittel gegen ein Elternteil, der das Besuchsrecht verweigere, seien unverhältnismäßig und verletzen dessen Persönlichkeit, wenn damit ein dem Kindeswohl dienlicher Umgang nicht zu erreichen sei. Auf diese Position werden sich alle Väter, die ein Umgangsrecht ablehnen, zurückziehen können. Auf der anderen Seite ging der Bundestag davon aus, dass die im Urteil genannten Überlegungen auch auf

1) Institut für Geschlechter- und Generationenforschung Universität Bremen, Prof. Dr. Gerhard Amendt, Pressemitteilung Nr. 209 vom 30.09.2002

die Fälle der Umgangsverweigerung durch die betreuenden Mütter oder Väter anzuwenden sind. Daher wurden die Bestimmungen über die Möglichkeiten zur Verhängung eines Zwangsgeldes gegen diese in der endgültigen Fassung des neuen Familienverfahrensgesetzes wesentlich gelockert (vgl. hierzu S. 27).

- **wenn das Kind ein Besuchsrecht ablehnt**

Der vom Kind geäußerte Wille ist prinzipiell zu beachten, insbesondere dann, wenn nachvollziehbare Gründe, wie z. B. vorangegangene Gewalttätigkeiten vorliegen.

Natürlich kommt es vor, dass Kinder aus Loyalität mit dem betreuenden Elternteil Besuchskontakte verweigern, obwohl sie den anderen Elternteil in Wirklichkeit gerne ab und zu sehen möchten. Im Einzelfall mag es vielleicht schwierig sein, ernstlich festzustellen, ob der Kindeswille wirklich zum Ausdruck kommt und ob das Kind durch die elterlichen Konflikte zu belastet ist, um den damit verbundenen Druck für sich auszuhalten.

Je älter das Kind ist, desto eher wird es seinen Willen ganz klar äußern. Hat sich das Kind gegen ein Umgangsrecht ausgesprochen, so ist ihm auch keine Spieltherapie zumutbar, um seine Auffassung insoweit zu ändern und Umgangskontakte mit dem Vater vorzubereiten. In einem solchen Fall ist der betreuende Elternteil bei einer konstanten kindlichen Ablehnung auch nicht verpflichtet, das Kind umzustimmen. Zwar sollte der betreuende Elternteil alles dafür tun, damit das Kind sich frei entscheiden kann und unbeschwerte Kontakte mit dem anderen Elternteil möglich sind. Dies ist in einer spannungsgeladenen Trennungssituation sicherlich schwierig, ggf. kann hier fachliche Beratung helfen, z. B. durch das Jugendamt.

Wenn die Durchführung des Umgangsrechts tatsächlich mit erheblichem Aufwand verbunden ist, werden Mitwirkungsverpflichtungen der betreuenden Elternteile von den Gerichten gesehen.

Beispiel:

Monika ist mit den beiden Kindern Max (7) und Maria (9) nach der Scheidung von Dresden nach Köln gezogen. Der Kindsvater Paul möchte die Kinder alle vier Wochen gerne bei sich in Dresden sehen und will, dass die Kinder mit dem Flugzeug kommen. Er bittet Monika, die Kinder pünktlich zum Flughafen zu bringen und sie bei der Ankunft wieder dort abzuholen. Monika meint, hierzu sei sie nicht verpflichtet.

In einem ähnlich gelagerten Fall ist entschieden worden, dass die Mutter verpflichtet war, bei einer großen räumlichen Distanz zwischen den Wohnorten an der Ausübung des Umgangsrechts aktiv mitzuwirken und sie dementsprechend die Kinder auf eigene Kosten zum Flughafen bringen und dort abholen muss oder bei Ferienaufhalten der Kinder mit dem Pkw dem Vater eine gewisse Strecke entgegenkommen muss.

Einschränkungen des Umgangsrechts

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht ganz bzw. für eine gewisse Zeit untersagen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Wenn eine konkrete Gefährdung für das körperliche oder psychische Wohl des Kindes besteht, soll eine längere oder dauerhafte Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechtes zu seinem Schutz in Frage kommen. Dies wird nur in Ausnahmefällen der Fall sein wie z. B. einer drohenden Entführung oder einer Traumatisierung durch sexuellen Missbrauch des Kindes.

Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur im Beisein einer dritten Person stattfinden darf, die zur Mitwirkung bereit ist.

Diese Maßnahme soll dem Ausschluss des Umganges vorangehen, wenn sie ausreicht, um das Kindeswohl zu gewährleisten.

Umgangsrecht der Geschwister, Großeltern, Stief- und Pflegeeltern

Die genannten Personen haben ein (auch gerichtlich durchsetzbares) Recht auf Umgang, wenn es dem Wohl des Kindes dient. Der Kontakt muss also für das Kind förderlich sein.

Der Ehegatte oder der frühere Ehegatte oder die Pflegeeltern müssen allerdings vorher längere Zeit mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Es ist im Einzelfall auch eine Gesamtschau erforderlich, es kann für ein Kind nicht förderlich sein, wenn es ständig zu Besuchszwecken unterwegs ist.

Besonderheiten bei gerichtlichen Sorge- und Umgangsverfahren

In allen Verfahren, die

- den Aufenthalt des Kindes
- das Umgangsrecht
- die Herausgabe eines Kindes
- Maßnahmen gegen die Gefährdung des Kindeswohls

betreffen, gilt ein neu eingeführtes **Vorrang- und Beschleunigungsgebot** für alle Gerichtsstanzen.

Das Gericht muss diese Streitigkeiten vordringlich bearbeiten und spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Termin ansetzen, um die Sache mit allen Beteiligten zu erörtern. Auch das Jugendamt ist anzuhören. Hierdurch soll eine weitere Eskalation des Elternkonfliktes vermieden werden.

Kommt es bereits vor der Trennung zu Gewalttätigkeiten oder Bedrohungen gegenüber dem Kind, einer Ehepartnerin oder einem Ehepartner, so haben die Opfer ein Recht auf getrennte Anhörung in allen Familiengerichtsverfahren. Sie müssen in diesem Fall nicht zu dem gemeinsamen Erörterungstermin vor dem Familiengericht erscheinen. Hier ist es ratsam, das Familiengericht durch Ihre anwaltliche Vertretung rechtzeitig darüber zu informieren, dass eine Anhörung ohne die Anwesenheit des anderen zu Ihrem Schutz erforderlich ist.

Die Familienrichter und Familienrichterinnen sind verpflichtet, auf **eine gütliche Einigung hinzuwirken**.

Sie können auch anordnen, dass die Eltern an einer Beratung beim Jugendamt oder eine Beratungsstelle teilnehmen. Weigert sich aber ein Elternteil oder beide, so ist diese Auflage nicht zwangsweise durchsetzbar.

In geeigneten Fällen wird auf die Möglichkeit der Mediation oder anderer Möglichkeiten außergerichtlicher Streitbeilegung hingewiesen (z. B. Familienberatungsstellen in Kirchen oder Vereinen).

In der Mediation erarbeiten die Eltern über die Entwicklung von Verständnis für die Position des jeweils anderen mit Hilfe des Mediators die Lösung selbst.

Hat das Gericht nicht nur auf die Möglichkeit einer Mediation hingewiesen, sondern sie von Amts wegen angeordnet, sind die Kosten des im Rahmen von: **Verfahrenskostenhilfe** (früher Prozesskostenhilfe) beigeordneten Mediators von der Staatskasse zu tragen.

Gerichtliche Vermittlung in Umgangsverfahren

Wenn bereits eine gerichtliche Entscheidung über das Besuchsrecht ergangen ist oder die Parteien sich in einem Gerichtsverfahren über die Umgangszeiten geeinigt haben, kann z.B. in folgenden Fällen ein Antrag beim Familiengericht auf Vermittlung über die Durchführung der Umgangsregelung gestellt werden. Macht ein Elternteil geltend, dass der andere das Besuchsrecht erschwert oder ganz vereitelt, kann das Gericht auf Antrag zwischen den Eltern vermitteln.

Beispiel:

Die Eheleute Karin und Ludwig haben sich darauf verständigt, dass die bei Karin lebenden Kinder Martina und Nikolas ihren Vater jedes zweite Wochenende zu genau festgelegten Zeiten besuchen sollen.

Ludwig hält sich nur unregelmäßig an die Vereinbarung, mal kommt er gar nicht, mal bringt er die Kinder viel zu spät zurück.

Karin lässt daraufhin die Kinder nicht mehr zu Ludwig.

Jeder Elternteil kann jetzt den Vermittlungsantrag stellen. Ziel ist es, eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten und eine mögliche gerichtliche Abänderung der Umgangsregelung oder gar die Anordnung von Zwangsmaßnahmen zu vermeiden. Das Gericht lädt die Eltern unverzüglich zu einem Gespräch ein und bespricht mit ihnen die Folgen für die Kinder. Es weist aber auch auf mögliche Konsequenzen bei Scheitern des Vermittlungsverfahrens hin und kann den Eltern nahe legen, Beratung in einer außergerichtlichen Stelle in Anspruch zu nehmen.

Das Vermittlungsverfahren kann aber nicht beliebig oft in Anspruch genommen werden. War bereits ein Verfahren gescheitert oder blieb eine außergerichtliche Beratung erfolglos, so kann das Gericht ein erneutes Verfahren ablehnen. Dann kommt nur ein Verfahren auf Abänderung des Umgangsrechtes oder ein Antrag auf Verhängung von Ordnungsmitteln zur zwangsweisen Durchsetzung des Besuchsrechtes in Betracht.

Übrigens: Grundsätzlich kann das Umgangsrecht mit dem Kind gerichtlich erzwungen werden, z. B. wenn der Umgang mit dem Kind trotz gerichtlicher Anordnung verweigert wird durch Festsetzung eines Zwangsgeldes oder theoretisch durch Anordnung von Zwangshaft. Nach der ablehnenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Erzwingung der Umgangspflicht (s. S. 23) gegen den besuchsunwilligen Vater, wurde die gesetzliche Regelung hier auch gegenüber dem betreuenden Elternteil abgemildert. Sofern das Familiengericht im konkreten Einzelfall hier eine zwangsweise Durchsetzung androht, kann sicherlich mit den Gründen dieses Urteils gegen ein Zwangsmittel argumentiert werden.

Unterhaltsrecht

Kindesunterhalt

Sie sind als Eltern grundsätzlich beide gegenüber Ihren Kindern unterhaltsverpflichtet. Leben die minderjährigen Kinder nach der Trennung in Ihrem Haushalt, so erfüllen Sie Ihren Anteil an der Unterhaltungspflicht durch die „Pflege und Erziehung der Kinder“, d.h. die tägliche Betreuung und Versorgung der Kinder. Ihr Partner muss den sog. Barunterhalt leisten und jeweils am Monatsanfang einen bestimmten Betrag auf Ihr Konto überweisen. Die Höhe richtet sich bei minderjährigen Kindern allein nach seinem Einkommen. Ab dem Zeitpunkt der Volljährigkeit der Kinder müssen Sie beide anteilig den Barunterhalt leisten, unabhängig davon, ob die Kinder noch in Ihrem Haushalt leben oder nicht.

Wie wird der Kindesunterhalt berechnet?

Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des monatlichen Unterhaltsbetrages ist die Düsseldorfer Tabelle

Nettoeinkommen des bzw. der Barunterhaltspflichtigen		Altersstufen in Jahren (§ 1612a Abs.1 BGB)				Prozent- satz	Bedarfs- kontroll- betrag	
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18			
alle Beträge in Euro								
1.	bis 1.500	281	322	377	432	100	770/900	
2.	1.501 -1.900	296	339	396	454	105	1.000	
3.	1.901 -2.300	310	355	415	476	110	1.100	
4.	2.301 -2.700	324	371	434	497	115	1.200	
5.	2.701 -3.100	338	387	453	519	120	1.300	
6.	3.101 -3.500	360	413	483	553	128	1.400	
7.	3.501 -3.900	383	438	513	588	136	1.500	
8.	3.901 -4.300	405	464	543	623	144	1.600	
9.	4.301 -4.700	428	490	574	657	152	1.700	
10.	4.701 -5.100	450	516	604	692	160	1.800	
	ab 5.101	nach den Umständen des Falles						

(Düsseldorfer Tabelle, Stand: 1.1.2009)

Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge. Für das 1. und 2. Kind beträgt das Kindergeld derzeit 164 €, für das 3. Kind 170 €, ab dem 4. Kind 195 €.

Achtung: Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP ist geplant, das Kindergeld 2010 um 20 € zu erhöhen

	1. bis 2. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	199	240	295	268	100
2.	1501 - 1900	214	257	314	290	105
3.	1901 - 2300	228	273	333	312	110
4.	2301 - 2700	242	289	352	333	115
5.	2701 - 3100	256	305	371	355	120
6.	3101 - 3500	278	331	401	389	128
7.	3501 - 3900	301	356	431	424	136
8.	3901 - 4300	323	382	461	459	144
9.	4301 - 4700	346	408	492	493	152
10.	4701 - 5100	368	434	522	528	160

	3. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	196	237	292	262	100
2.	1501 - 1900	211	254	311	284	105
3.	1901 - 2300	225	270	330	306	110
4.	2301 - 2700	239	286	349	327	115
5.	2701 - 3100	253	302	368	349	120
6.	3101 - 3500	275	328	398	383	128
7.	3501 - 3900	298	353	428	418	136
8.	3901 - 4300	320	379	458	453	144
9.	4301 - 4700	343	405	489	487	152
10.	4701 - 5100	365	431	519	522	160

	4. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	183,50	224,50	279,50	237	100
2.	1501 - 1900	198,50	241,50	298,50	259	105
3.	1901 - 2300	212,50	257,50	317,50	281	110
4.	2301 - 2700	226,50	273,50	336,50	302	115
5.	2701 - 3100	240,50	289,50	355,50	324	120
6.	3101 - 3500	262,50	315,50	385,50	358	128
7.	3501 - 3900	285,50	340,50	415,50	393	136
8.	3901 - 4300	307,50	366,50	445,50	428	144
9.	4301 - 4700	330,50	392,50	476,50	462	152
10.	4701 - 5100	352,50	418,50	506,50	497	160

Die Düsseldorfer Tabelle ist eingeteilt in Einkommensstufen einerseits und Altersgruppen von 0 bis 5 Jahre, von 6 bis 11 Jahre, von 12 bis 17 Jahre und ab 18 Jahre auf der anderen Seite. Die Düsseldorfer Tabelle geht von einer Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern aus. Bei einer größeren oder kleineren Anzahl von Unterhaltsberechtigten wird mindestens der Unterhalt der nächst höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe berücksichtigt.

Die erste Gruppe der Düsseldorfer Tabelle entspricht dem sog. Mindestunterhalt, der mit der Unterhaltsreform zum 01.01.2008 im BGB neu geregelt wurde. Die bisherige Regelunterhaltsverordnung und das Kindesunterhaltsgesetz gelten nicht mehr. Der Mindestunterhalt ist der Barbetrag, auf den das minderjährige Kind grundsätzlich Anspruch hat und den der Unterhaltspflichtige leisten muss. Anknüpfungspunkt für die Ermittlung ist das Steuerrecht und zwar die doppelte Höhe des Kinderfreibetrages (zurzeit 2009 3.864,00 €. Nach dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP soll der Freibetrag 2010 auf 7008 € angehoben werden). Dieser wird alle zwei Jahre von der Bundesregierung neu festgelegt. Dementsprechend wird auch die Düsseldorfer Tabelle alle zwei Jahre geändert.

Um zu ermitteln, in welche Gruppe der Düsseldorfer Tabelle Ihr Partner einzuordnen ist, ist ein sog. unterhaltsrechtlich relevantes Einkommen zu ermitteln. Einkommen kann neben dem Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit oder dem Einkommen aus selbständiger Arbeit auch Krankengeld oder Arbeitslosengeld, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung und aus Zinsen oder auch aus Steuererstattungen sein. Bei der Berechnung des Kindesunterhalts sind auch Einkünfte zu berücksichtigen, die beim Ehegattenunterhalt nicht mit einzubeziehen sind, so z. B. Einkünfte aus einer Erbschaft nach der Scheidung, höhere Einkünfte auf Grund einer unerwarteten Beförderung. Vom Einkommen abzuziehen sind neben den Steuern und Renten- und Sozialversicherungsbeiträgen, berufsbedingte Aufwendungen, Kreditraten, die während des Zusammenlebens bereits angefallen sind, Gewerkschaftsbeiträge.

Ein Berechnungsbeispiel:

Bernd muss für seine drei Kinder Sarah (7), Alexander (10) und Petra (13) Kindesunterhalt zahlen. Seine geschiedene Ehefrau ist nicht bedürftig. Er hat als Beamter ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 3.800,00 €. Hierauf zahlt er Steuern von 500,00 €, Krankenversicherung in Höhe von 250,00 € und Gewerkschaftsbeitrag mit 30,00 € monatlich.

Zieht man von seinem Bruttoeinkommen Steuern, Krankenversicherung und Gewerkschaftsbeitrag ab, so verbleiben noch 3.020,00 €. Bei einer Unterhaltsverpflichtung

gegenüber drei Personen sind keine Zu- oder Abschläge vorzunehmen, da er genau drei Personen Unterhalt zahlen muss. Der Unterhaltsanspruch ergibt sich aus der 5. Gruppe der Düsseldorfer Tabelle und beträgt monatlich für Sarah und Alexander jeweils 387,00 € und für Petra 453,00 €. Dies ist jedoch nicht der Betrag, den Bernd monatlich an seine Ehefrau zahlen muss. Von dem Tabellenbetrag nach der Düsseldorfer Tabelle muss seit 01.01.2008 noch die Hälfte des Kindergeldes abgezogen werden. Dies setzt voraus, dass die Ehefrau das Kindergeld erhält. Die Kindergeldanrechnung hat der Gesetzgeber in § 1612 b BGB ebenfalls neu konzipiert, da die bis dahin geltende Regelung sich als zu kompliziert erwiesen hat. Nach der Neuregelung wird bereits der Bedarf des Kindes um das Kindergeld gekürzt. Wenn nur ein Elternteil barunterhaltspflichtig ist, wird die Hälfte des Kindergeldes abgezogen, in allen anderen Fällen (bei volljährigen Kindern) die gesamte Höhe des Kindergelds in Abzug gebracht. Im Ergebnis wird damit das Kindergeld faktisch wie Einkommen des Kindes behandelt.

Diese Neuregelung der Kindergeldanrechnung hat auch Auswirkungen auf die Berechnung des Ehegattenunterhalts. Zukünftig wird nur noch der tatsächlich zu zahlende Kindesunterhaltsbetrag, nicht mehr der sich aus der Tabelle ergebende Betrag, von dem für die Berechnung des Ehegattenunterhalts maßgeblichen Einkommen in Abzug gebracht.

Im Ergebnis muss Bernd daher für Sarah und Alexander 305,00 € und für Petra 371,00 € monatlich an Unterhalt zahlen.

Weitere Informationen zum Thema Kindergeld enthält das Merkblatt: „Kindergeld“, zu beziehen über die Bundesanstalt für Arbeit, Postfach, 90400 Nürnberg oder bei der Kindergeldkasse der örtlichen Arbeitsagentur.

Gibt es noch weitere Unterhaltsansprüche?

In den Unterhaltssätzen nach der Düsseldorfer Tabelle sind die Kosten für die **Kranken- und Pflegeversicherung** des Kindes nicht mit enthalten. In vielen Fällen können die Kinder in der gesetzlichen Krankenversicherung des Vaters oder der Mutter kostenlos mitversichert werden, sodass sich hier keine Probleme ergeben. Die Mitversicherung gilt grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus gilt sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn Ihre Kinder nicht erwerbstätig sind, bzw. bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie sich noch in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr absolvieren. Behinderte Kinder können ohne Altersgrenze mitversichert sein.

Hat Ihr Kind allerdings eigene Einkünfte (z. B. aus Miete oder Zinsen), dann fällt der Anspruch auf die Familienversicherung ab einer bestimmten Einkommenshöhe weg, die jährlich angepasst wird (zurzeit 360,00 € monatlich). Auch wenn Eltern auf den Namen ihrer Kinder Gelder anlegen, werden die Erträge hieraus den Kindern in diesem Zusammenhang zugeordnet.

Wenn ein Partner gesetzlich und der andere privat krankenversichert ist, kann es hier komplizierter werden, da es auf die genauen Einkommensverhältnisse ankommt. Hat der gesetzlich Versicherte das höhere Einkommen, so können die Kinder des Ehepaares, soweit die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, beitragsfrei familienversichert sein. Verdient der privat Versicherte mehr, ist dies nur möglich, wenn dessen Einkommen unter der Jahresarbeitsentgeltgrenze liegt. Diese beträgt 2009 monatlich 4.050,00 €. Die gesetzlichen Krankenkassen erfragen die Versicherungs- und Einkommensverhältnisse Ihrer Mitglieder meistens jährlich.

In der Regel können Ihre Kinder aber nach der Scheidung unabhängig vom Einkommen des Partners gesetzlich versichert werden. Ist Ihr Kind jedoch privat versichert oder muss privat krankenversichert werden, so ist der jeweilige Betrag vom Unterhaltspflichtigen ebenfalls zu zahlen.

Achtung: Nicht enthalten in den Unterhaltssätzen der Düsseldorfer Tabelle sind seit einer neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofs die **Kindergartenbeiträge** und zwar unabhängig davon, ob der Kindergarten halbtags oder ganztags besucht wird. Die Kosten, die für den Kindergartenbesuch anfallen, werden als weiterer Bedarf des Kindes angesehen und zwischen den Eltern nach dem Verhältnis ihrer Einkünfte verteilt. Allerdings wird der Verpflegungsanteil, der im Kindergartenbeitrag enthalten ist, insoweit ausgenommen. Dieser Betrag gehört zum Tabellenbetrag und muss von Ihnen aus dem gezahlten Kindesunterhalt beglichen werden.

Außerdem sind Kosten, die nicht regelmäßig anfallen und nicht vorhersehbar sind, auch nicht vom Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle umfasst. Diesen **Sonderbedarf** können Sie ebenfalls anteilig gegenüber dem nicht betreuenden Partner geltend machen.

Beispiele für Sonderbedarf sind unvorhergesehene Krankheitskosten, kieferorthopädische Behandlungen, Anschaffung eines Behindertenfahrzeugs, Kosten einer Klassenfahrt, Anschaffung einer Erstlingsausstattung.

Regelmäßig anfallende erhöhte Kosten während eines längeren Zeitraumes, die vom normalen Unterhaltsbetrag der Düsseldorfer Tabelle nicht gedeckt werden können,

sind ebenfalls anteilig vom Unterhaltspflichtigen zu zahlen. Dieser **Mehrbedarf** kann geltend gemacht werden, wenn er entweder sachlich gerechtfertigt ist oder beide Eltern mit der Kosten verursachenden Maßnahme einverstanden waren. (Beispiel: Kosten einer Privatschule; Nachhilfeunterricht; krankheitsbedingte Mehrkosten)

Besonderheiten beim Unterhalt für volljährige Kinder

Sobald Ihre Kinder volljährig sind, sind beide Elternteile im Verhältnis Ihrer beiderseitigen Einkünfte zur Zahlung verpflichtet. Das Gesetz geht davon aus, dass volljährige Kinder keine Betreuung mehr brauchen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Kind noch bei Ihnen wohnt oder noch die Schule besucht. Dies kann für sie als betreuendem Elternteil einen erheblichen finanziellen Einschnitt bedeuten.

Lebt das Kind noch zu Hause, erhält es Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle; sobald es einen eigenen Haushalt gründet, orientiert sich sein Bedarf an einem festen Betrag in Höhe von zurzeit monatlich 640,00 €.

Das volljährige Kind muss jetzt auch Vermögen zur Deckung seines Lebensunterhaltes einsetzen.

Anders als beim minderjährigen Kind ist jetzt das volle Kindergeld von dem Bedarf zunächst in Abzug zu bringen. Der Restbetrag wird dann zwischen den Eltern anteilig geteilt.

Beispiel:

David (20) nimmt im Oktober ein Medizinstudium in Freiburg auf. Seine Eltern Max und Christine sind geschieden. Max hat ein Einkommen von monatlich 2.500,00 €, Christine verdient anrechenbar 1.600,00 €. Wie wird der Kindesunterhalt berechnet? Ab Oktober hat David einen festen Unterhaltsbedarf von 640,00 €. Hiervon wird zunächst das Kindergeld in Höhe von 164,00 €, das ihm dann auch ausgezahlt werden muss, in Abzug gebracht. Aus ihren Einkünften müssen die Eltern noch 476,00 € monatlich aufbringen.

Gegenüber volljährigen Kindern beträgt der Selbstbehalt monatlich 1.100,00 €. Nur das darüber hinaus erzielte Einkommen ist zu berücksichtigen. Dies sind bei Christine 500,00 €, bei Max 1.400,00 €. Die Haftungsanteile errechnen sich wie folgt:

Christine: zur Verfügung stehendes Einkommen 500,00 € x 476,00 € (Unterhaltsanspruch David) ./. durch das gesamte zur Verfügung stehende Einkommen (1.900,00 €) = 125,26 €.

Max: 1.400,00 € x 476,00 € ./. 1.900,00 € = 350,74 €.

Hierin sind die Studiengebühren von David noch nicht enthalten. Diese müssten die Eltern zusätzlich begleichen

Würde David anstatt eines Studiums eine Lehre anfangen, so wäre auf seinen Gesamtbedarf neben dem Kindergeld auch noch seine Ausbildungsvergütung, allerdings reduziert um einen Mehrbedarf von zurzeit 90,00 €, anzurechnen.

Wenn David dann nach der Lehre doch noch studieren will, hängt die Unterhaltspflicht der Eltern davon ab, ob die Ausbildung als eine Einheit betrachtet werden kann. Grundsätzlich sind die Eltern nur zur Finanzierung einer Ausbildung verpflichtet, eine Zweit- oder Weiterbildung muss nur ausnahmsweise bezahlt werden.

Was können Sie tun, wenn der Unterhalt nicht gezahlt werden kann?

Wenn das Einkommen Ihres Partners nicht hoch ist, kann der Unterhalt unter Umständen nicht oder nicht vollständig gezahlt werden. Vom Unterhaltsverpflichteten wird allerdings verlangt, dass er seine Arbeitskraft zum einen voll einsetzt und notfalls auch noch zusätzliche Arbeiten annimmt, um den Mindestunterhalt aufbringen zu können.

Wenn es um den Unterhalt mehrerer Kinder geht, kommt es häufig vor, dass das Einkommen trotzdem nicht ausreichend ist, um allen ihren Unterhalt zu zahlen, denn dem Unterhaltspflichtigen steht für sich selbst ein Eigenbedarf in Höhe von 900,00 € gegenüber minderjährigen Kindern und volljährigen Schülern zu. Ist er nicht erwerbstätig, so verbleiben ihm 770,00 €. Gegenüber volljährigen Kindern beträgt der Selbstbehalt 1.100,00 €.

Hier besteht die Möglichkeit, für Kinder unter 12 Jahren für die Dauer von insgesamt sechs Jahren **Unterhaltsvorschuss** beim für Sie zuständigen Jugendamt zu beantragen. Der Unterhaltsvorschuss beträgt zurzeit nach Abzug des Kindesgeldes für Kinder von 0 bis 5 Jahren monatlich 117,00 €, für Kinder von 6 bis 11 Jahren monatlich 158,00 €.

Nach Ablauf der sechs Jahre können Sie dann für das Kind Sozialhilfe/Sozialgeld beantragen. Sobald ein Kind 15 Jahre alt ist, muss es diesen Antrag selbst stellen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in der Broschüre „Die Beistandschaft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin.

Wenn sich der Unterhaltspflichtige weigert zu zahlen

Wichtig ist in jedem Fall, dass Sie zur Sicherung der Unterhaltsansprüche Ihrer Kinder den anderen Elternteil zur Auskunft über sein Einkommen und Zahlung von Unterhalt ab einem bestimmten Zeitpunkt auffordern.

Sie können natürlich an dieser Stelle auch schon eine Anwältin oder einen Anwalt mit Ihrer Vertretung beauftragen, damit hier alle Formalien auf jeden Fall eingehalten werden

Gibt es dann auf die weitere konkrete Aufforderung zur Zahlung eines bestimmten Betrages keine Reaktion oder erfolgt keine Überweisung des Unterhalts, so bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als den Unterhalt einzuklagen. Sofern die Ansprüche nicht höher als der 1,2-fache gesetzliche Mindestunterhalt sind, können Sie die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes im Rahmen eines **vereinfachten Verfahrens** beim Familiengericht geltend machen. Hier entscheidet die Rechtspflegerin/der Rechtspfleger. Auf dem Antragsformular sind der Name und das Geburtsdatum des Kindes zu nennen, der Termin, ab wann Unterhalt verlangt ist und wann Sie den Partner zur Auskunft aufgefordert haben. Ferner müssen Sie erklären, dass Sie keine anderweitigen Sozialleistungen für das Kind erhalten haben und wer das Kindergeld bekommt. Erforderlich ist ferner die Erklärung, dass der verklagte Partner der Vater/die Mutter des Kindes ist und dass das Kind mit Ihnen in einem Haushalt lebt und dass Sie noch keinen anderen Titel erwirkt haben.

Achtung: Ein anderer Titel kann auch eine vollstreckbare Urkunde sein, die der Vater des Kindes eventuell im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung beim Jugendamt unterzeichnet hat.

Sie können sich aber auch in allen Fällen dafür entscheiden, den Unterhalt in einem Unterhaltsverfahren beim Familiengericht geltend zu machen. Ab dem 01.09.2009 können Sie hier auch direkt ein Eilverfahren (einstweilige Anordnung) anhängig machen.

Damit Sie auf jeden Fall für die Dauer des Verfahrens gesichert sind, können Sie auch in diesem Fall Unterhaltsvorschuss beim zuständigen Jugendamt beantragen. Das Jugendamt macht den an sie gezahlten Betrag dann selbständig gegen den anderen Elternteil geltend.

Bis zum Abschluss der rechtskräftigen Scheidung müssen Sie die Kindesunterhaltsansprüche in eigenem Namen einklagen, danach im Namen des Kindes. Volljährige Kinder klagen ihren Unterhaltsanspruch selbst ein.

Was geschieht mit Unterhaltstiteln, die aus der Zeit vor den gesetzlichen Neuregelungen stammen?

Die in den Unterhaltstiteln oder Vereinbarungen festgehaltenen Unterhaltsbeträge gelten vorläufig solange weiter, bis der jeweilige Mindestunterhalt diesen Betrag übersteigt. Die Unterhaltsberechtigten können ihre Unterhaltstitel dann nach oben anpassen.

Der Betreuungsunterhalt der Mutter

Der Anspruch auf Zahlung von Unterhalt an die Mutter (oder an den Vater des Kindes bei anderer Rollenverteilung) wurde mit der Unterhaltsrechtsreform 2008 völlig neu geregelt und für verheiratete oder nicht verheiratete vereinheitlicht.

Für die ersten 3 Jahre nach der Geburt besteht der Anspruch auf Betreuungsunterhalt ohne weitere Begründung.

Nach diesem Zeitpunkt kann die Zahlung aus Billigkeitsgründen verlängert werden. Hierzu zählen in erster Linie kindbezogene Gründe, wie z. B. chronische Erkrankungen, geistige oder körperliche Behinderungen, fehlende Kinderbetreuungsmöglichkeiten. Die Betreuungsmöglichkeit muss aber mit der Arbeitszeit vereinbar und auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein.

Der Betreuungsunterhalt kann im Einzelfall auch im Hinblick auf die Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe sowie Dauer der Ehe verlängert werden.

Stärker als bisher ist die Gewährung von Betreuungsunterhalt im Streitfall eine Einzelfallentscheidung. Eine gefestigte Rechtsprechung gibt es bisher noch nicht zu der Frage, ab wann und in welchem Umfang eine Berufstätigkeit auf jeden Fall aufgenommen werden muss.

Wenn sie Betreuungsunterhalt geltend machen, müssen sie ausführlicher als bisher dazu im Gerichtsverfahren vortragen und alle relevanten Tatsachen beweisen. Es empfiehlt sich, unbedingt anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ab dem 01.09.2009 ist eine anwaltliche Vertretung im übrigen bis auf wenige Ausnahmefälle zwingend vorgeschrieben.

Bei der Berechnung des Unterhaltes wird wie beim Kindesunterhalt vom Einkommen des Mannes ausgegangen. Arbeitet er angestellt, so ist dieses aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate zu ermitteln, bei Selbständigen ist mindestens ein Dreijahreszeitraum zugrunde zu legen.

Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge sind ebenso wie Steuern und berufsbedingte Aufwendungen in Abzug zu bringen. Von dem verbleibenden Betrag stehen ihnen 3/7 zu, wenn Sie verheiratet waren, bei Nichtverheirateten kommt es auf den Verdienst vor der Geburt an.

Seit der Unterhaltsreform 2008 sind sämtliche Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindesunterhaltsanspruch minderjähriger Kinder und volljähriger Schüler **nachrangig**. Wenn der Unterhaltspflichtige nicht über ausreichendes Einkommen verfügt, um alle Ansprüche zu befriedigen, so erhalten erst die Kinder ihren vollen Unterhalt, der Betreuungsunterhalt kann nur aus dem verbleibenden Rest beansprucht werden. Dies führt häufig zu einer Verringerung des Gesamteinkommens Alleinerziehender, da u. U. die Möglichkeit des Unterhaltsvorschusses oder Steuervorteile bei Ehegattenunterhalt wegfallen.

Die Aufgaben des Jugendamtes

Das Jugendamt berät und unterstützt Eltern in folgenden Fragen:

- vor der Abgabe einer Sorgeerklärung bei nichtehelichen Kindern
- zur Regelung der elterlichen Sorge nach einer Trennung oder Scheidung
- bei Konflikten im Zusammenhang mit Umgangskontakten von Kindern und Jugendlichen
- bei Konflikten und Krisen in der Familie
- wenn Sozialleistungen beantragt werden sollen oder nicht verheiratete betreuende Elternteile Anspruch auf Betreuungsunterhalt haben
- wenn es um die Namensgebung geht
- bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes
- bei der Feststellung der Vaterschaft

Beistandschaft

Wenn das Jugendamt die Vaterschaftsfeststellung (gerichtlich oder durch Anerkennung) oder die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für ein Kind übernehmen soll, können Sie dort einen Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft stellen. Dabei ist es gleichgültig, ob Sie verheiratet waren oder nicht. Die Beistandschaft gilt für jedes Kind. Die Staatsangehörigkeit spielt ebenfalls keine Rolle.

Voraussetzung ist lediglich, dass Sie die alleinige elterliche Sorge für das Kind haben. Steht die elterliche Sorge für das Kind den Eltern gemeinsam zu, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Ihr Sorgerecht wird im übrigen durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. Das Jugendamt wird gesetzlicher Vertreter des Kindes nur hinsichtlich der genannten Aufgabenbereiche.

Der Antrag auf Einrichtung einer Beistandschaft ist schriftlich an das Jugendamt zu richten. Hierbei können Sie diese auch auf einzelne Tätigkeiten (z. B. auf die Vaterschaftsfeststellung) beschränken.

Die Beistandschaft kann jederzeit beendet werden, indem dies schriftlich verlangt wird. Ansonsten erlischt sie mit Volljährigkeit des Kindes.

Adoption

Bereits mit der Kindschaftsrechtsreform von 1998 sind im Adoptionsrecht nichteheliche und eheliche Kinder ebenfalls gleichgestellt worden. Die früher bestehende Möglichkeit, das eigene nichteheliche Kind ohne Einwilligung des Vaters zu adoptieren, besteht nicht mehr.

Am 01.01.2005 ist im Rahmen des reformierten Lebenspartnerschaftsgesetzes eine Neuregelung bei der Adoption im Rahmen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Kraft getreten. Wenn zum Beispiel eine Lebenspartnerin ein leibliches Kind hat und die andere Lebenspartnerin sich um dieses Kind kümmert und weiter kümmern will, so kann sie das Kind adoptieren. Wie bei der Adoption sonst auch setzt die Adoption die Zustimmung des anderen leiblichen Elternteils voraus. Auch das Bundesverfassungsgericht hat diese Regelung kürzlich ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt.

Zurzeit ist eine Forderung in der Diskussion, homosexuellen Paaren das volle Adoptionsrecht zu geben. Das Bundesjustizministerium beruft sich hier auf eine von ihm in Auftrag gegebene Studie, der zufolge Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften genau so gut aufwachsen wie in heterosexuellen Beziehungen.

Kinder in binationalen Ehen

Begründung einer Aufenthaltserlaubnis durch Familiennachzug

Relativ unproblematisch gestaltet sich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eines im Ausland lebenden ausländischen Kindes. Ihm wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn einer der Eltern Deutscher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik hat. Auch einem ausländischen Elternteil eines deutschen Kindes wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er die Personensorge hat. Auch dem nicht sorgeberechtigten ausländischen Elternteil kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die familiäre Gemeinschaft schon im Bundesgebiet gelebt wird.

Allerdings steht der Familiennachzug immer unter dem Vorbehalt, dass es sich nicht um eine Verwandtschaftsbeziehung auf Grund einer Scheinehe oder einer falschen Vaterschaftsanerkennung handelt.

Für den Familiennachzug zu einem Ausländer muss dieser eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis besitzen und über ausreichenden Wohnraum verfügen. Darüber hinaus müssen weitere Voraussetzungen, abhängig vom Status des bereits in Deutschland lebenden Ausländers, erfüllt sein.

Beispiel:

Frank ist seit 2001 mit der Thailänderin Li verheiratet. Diese möchte ihre 10 Jahre alte Tochter nach Deutschland nachziehen lassen. Sie hat eine unbefristete Niederlassungserlaubnis und ist für ihre Tochter allein sorgeberechtigt. Sie verdient bei einem Minijob 150,00 € im Monat. Der Ehemann hat ein durchschnittliches Einkommen von 3.050,00 € brutto im Monat. Lis Tochter hat einen Anspruch auf Nachzug nach Deutschland zu ihrer Mutter. Die Mutter ist im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, das Kind ist minderjährig und ledig, es ist beim Ehemann ausreichender Wohnraum vorhanden, der Lebensunterhalt ist gesichert.

Der Lebensunterhalt von Ausländern ist immer dann gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Li hat zwar nur ein eigenes Einkommen von 150,00 € monatlich, sie hat aber einen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann, der über ausreichende Einkünfte verfügt und auch bereit ist, für ihre Tochter mit zu sorgen. Sozialhilfe hat sie bisher nicht in Anspruch genommen und wird sie auch künftig nicht benötigen.

Beim Kindernachzug besteht allerdings eine Altersgrenze von 16 Jahren. Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren kann im Härtefall oder bei einer günstigen Integrationsprognose ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Wenn es um familienrechtliche Fragen geht

Nach dem Gesetz ist für nichteheliche und eheliche Kindern bei familienrechtlichen Fragen oder Rechtsstreitigkeiten gleiches Recht anzuwenden.

Die Abstammung richtet sich in erster Linie nach dem Recht des Staates, in dem das Kind sich gewöhnlich aufhält. Allerdings kann hier auch das Heimatrecht der Mutter herangezogen werden.

Die Anfechtung der Vaterschaft richtet sich entweder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder auch nach ausländischem Recht, sofern nach den dortigen Vorschriften die Voraussetzungen für eine Anfechtung gegeben sind.

Den Namen erhält ein Kind grundsätzlich nach dem Recht seiner Staatsangehörigkeit. Allerdings kann der Sorgeberechtigte auch gegenüber dem Standesbeamten erklären, dass die Namensgebung entweder nach deutschem oder nach dem Recht des Staates gehen soll, dem der andere Elternteil oder unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Stiefelternteil angehört.

Bei der Adoption richtet sich die Annahme eines ausländischen Kindes durch ein deutsches Ehepaar nach deutschem Recht. Allerdings muss zuvor im Heimatland des Kindes das Kind, vertreten durch seine leiblichen Eltern, nach dem dort geltenden Recht zustimmen.

Die Partner einer gemischtnationalen Ehe können ebenfalls ein Kind nach deutschem Recht adoptieren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hier in Deutschland haben.

Anzuwendendes Recht bei Streit über das Sorgerecht und Umgangsrecht

Alle Streitigkeiten über das Sorge- und Umgangsrecht in Deutschland werden unabhängig von der Staatsangehörigkeit nach deutschem Recht entschieden, wenn sich die Kinder hier aufhalten. Hierbei gelten die gleichen Kriterien (siehe Kapitel Sorge- und Umgangsrecht).

Kindesentführung

Schwieriger ist die Situation, wenn ein Elternteil das Kind des anderen Sorgeberechtigten ins Ausland **entführt** hat oder das Kind nach einem Ferienaufenthalt beim anderen Elternteil im Ausland nicht mehr zurückgebracht wird.

Deutschland ist Vertragspartner verschiedener internationaler Abkommen zum Schutz des sorgeberechtigten Elternteils. Zu nennen sind hier das Haager Kindesentführungsübereinkommen und das europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen.

Ende 2008 wurde ferner das Haager Kinderschutzübereinkommen samt Ausführungsbestimmungen durch die Bundesregierung ratifiziert. Dieses Übereinkommen soll den Schutz der Kinder, vor allem im Verhältnis zu Staaten, die nicht der EU angehören, weiter verbessern. Hierin ist bestimmt, dass für Streitigkeiten die Gerichte und Behörden am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zuständig sind, da dort diese Frage am besten beurteilt werden kann. Im Falle internationaler Kindesentführungen sollen die Gerichte am Herkunftsort des Kindes in Sorge- und Umgangsrechtsfällen weiter zuständig bleiben, um zu verhindern, dass in beiden betroffenen Ländern unterschiedliche Entscheidungen über das Sorgerecht getroffen werden können. Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsstaaten außerdem, Entscheidungen aus anderen Vertragsstaaten unmittelbar anzuerkennen. Das Haager Kinderschutzübereinkommen tritt für Deutschland voraussichtlich im September 2010 in Kraft.

Wenn es zu einer Kindesentführung gekommen ist, haben Sie die Möglichkeit, auf verschiedenen Wegen eine Rückführung Ihres Kindes zu bewirken. Sie können sich entweder an die **Zentrale Behörde** richten, und hier einen Antrag auf Rückführung stellen. Die Anschrift der Behörde lautet:

Bundesamt für Justiz – Zentrale Behörde – 53094 Bonn, Tel.: 0228/99 410-40.

Die Zentrale Behörde ist zuständig, um Sie bei der Rückführung Ihres Kindes zu unterstützen. Sie wird auf Antrag tätig und versucht zunächst, den Aufenthaltsort des Kindes im Ausland zu ermitteln und hier die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Es haben jedoch nicht alle Staaten die zwischenstaatlichen Kinderschutzabkommen unterzeichnet. Ist ein Kind in einen Nichtvertragsstaat entführt worden, so besteht nur die Möglichkeit, die Behörden bzw. Gerichte des betreffenden Staates um Hilfe

zu ersuchen und hierfür ortsansässige Anwälte oder Anwältinnen zu beauftragen oder Nichtregierungsorganisationen um Unterstützung zu bitten.

Wenn der Partner/Partnerin bei einer Beziehungskrise mit einer Kindesentführung in sein Heimatland droht oder sich für Sie sonstige konkrete Anhaltspunkte hierfür ergeben, können sie im Vorfeld folgende Schutzmaßnahmen ergreifen:

- Sie können beim zuständigen Familiengericht beantragen, dass das Sorgerecht oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf Sie übertragen wird. Dies kann nach der gesetzlichen Neuregelung ab 01.09.2009 direkt per einstweiliger Anordnung geschehen, wenn sie ihre Verdachtsmomente glaubhaft machen können.
- Ferner kann beantragt werden, dem Partner gerichtlich zu untersagen, mit dem Kind ohne Zustimmung des Gerichtes den Aufenthalt zu wechseln oder ihm aufzugeben, den Pass des Kindes herauszugeben.
- Sinnvoll ist auch ein Antrag, die Daten der Kinder und des anderen Elternteils in das INPOL – Verzeichnis beim Bundesgrenzschutz aufzunehmen, um eine Ausreise zu verhindern. Dafür muss der beantragende Elternteil aber einen Beschluss haben, mit dem ihm das Aufenthaltsbestimmungsrecht vom Gericht zugesprochen worden ist.
- Die Pässe und Geburtsurkunden der Kinder sollten Sie an einem sicheren Ort deponieren, falls Sie diese in Besitz haben.
- Kindergarten und Schule informieren. Wenn sie das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben, darf der andere Elternteil die Kinder nicht abholen.
- Die Botschaft des Heimatlandes des anderen Elternteiles informieren. – Den Sorgerechtsbeschluss unbedingt mitschicken.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie beim

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.,

Regionalgruppe Bremen,
Buntentorsteinweg 182-186,
28201 Bremen,
Tel.: 0421/55 40 20

Bundesamt für Justiz, Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Tel.: 0228 / 99 410 5212
Fax: 0228 / 99 410 5401
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

Adressen

Informationen zum Kindschaftsrecht und zu Fragen über Trennung und Scheidung:

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung

der Gleichberechtigung der Frau – ZGF

Knochenhauerstr. 20 – 25

28195 Bremen

Tel 0421 / 361 3133

Fax 0421 / 361 3228

e-mail: office@frauen.bremen.de

homepage: www.frauen.bremen.de

Büro Bremerhaven

Schifferstr. 48

27568 Bremerhaven

Tel 0471 / 596 13823

Fax 0471 / 596 13826

e-mail: office-brhv@frauen.bremen.de

homepage: www.frauen.bremen.de

Beratung zum Kindschaftsrecht:

Amt für Soziale Dienste

Referat Erziehungshilfe, Eingliederungshilfe, Familienrecht und Sozialgesetzgebung

Herr Holakovsky (Grundsatzfragen zum Thema Kindschaftsrecht/Familienrecht)

Hans-Böckler-Str. 9

28217 Bremen

Tel 0421 / 361-0

Für Einzelfälle sind die jeweiligen Sozialzentren Ansprechpartner

Tel 0421 /361-0

(vermittelt Sie weiter zu Ihrer zuständigen Stelle in Ihrem Stadtteil)

Informationen und auch Beratungen zu Fragen über den Kindesunterhalt und Beistandschaft für Ihr Kind:

Bremen:

Amt für Soziale Dienste, Abteilung Beistandschaft

Tel 0421 / 361-0

(vermittelt Sie weiter zu Ihrer zuständigen Stelle in Ihrem Stadtteil)

Bremerhaven:

Amt für Jugend, Familie, und Frauen und Frauen

Tel 0471 / 590-2753

(vermittelt Sie weiter zu Ihrer zuständigen Stelle in Ihrem Stadtteil)

Rechtsberatung für Bürger/innen mit geringem Einkommen und Wohnsitz in Bremen u.a. zum Familienrecht, Mietrecht oder dem Verbraucherinsolvenzrecht:

Öffentliche Rechtsberatung (ÖRB) der Arbeitnehmerkammer Bremen

Beratungskosten: in der Regel 10,- € Euro. Die Gebühr kann in der ÖRB unter bestimmten Voraussetzungen auch ermäßigt oder erlassen werden.

Bremen:

Bürgerstr. 1

28195 Bremen

Tel 0421 / 363010

Fax 0421 / 3630189

Persönliche Beratung (offene Beratung, ohne Terminvereinbarung)

Mo, Di, Do, Fr 09 bis 12 Uhr

Mo, Mi 14 bis 18 Uhr

Weitere Beratungstermine nach Vereinbarung: Tel.: 0421 36301-41

Bremen-Nord:

Lindenstr. 8

28755 Bremen

Tel 0421 / 669500

Fax 0421 / 6695041

Persönliche Beratung (offene Beratung, ohne Terminvereinbarung)

Mo, Di, Do, Fr 09 bis 12 Uhr

Mo, Do 14 bis 18 Uhr

Bremerhaven

Friedrich-Ebert-Str. 3

27570 Bremerhaven

Tel 0471 / 92 23 50

Fax 0471 / 92 23 549

Persönliche Beratung (offene Beratung, ohne Terminvereinbarung)

Mo, Di, Do, Fr 09.00 bis 12.00 Uhr

Mo, Mi 14.00 bis 18.00 Uhr

Weitere Beratungstermine nach Vereinbarung: Tel.: 0471 92235-0

Anwaltliche Rechtsberatung

Bremischer Anwaltsverein

Kostenlose anwaltliche Rechtsberatung durch Mitglieder des Bremischen Anwaltsvereins für Bremer Einwohner und Einwohnerinnen mit geringem Einkommen (Ausweis und Einkommensnachweis sind mitzubringen):

Vorraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Beratungsmöglichkeit sind:

- ein geringes Einkommen (Nettoeinkommen: Alleinstehende € 800,00, Lebens- oder Ehepartner oder -partnerin € 350,00, jede weitere im Haushalt lebende Person ohne eigenes Einkommen € 200,00)
- ein Wohnsitz im Lande Bremen,
- keine vorangegangene anwaltliche Beratung in derselben Angelegenheit.

Bremen:

Ostertorstr. 25-29

Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 007

28195 Bremen

Montags, mittwochs u. donnerstags ab 16.00 Uhr

Anmeldungen werden aufgenommen in der Reihenfolge des Eintreffens der Ratsuchenden von 15.30 Uhr bis längstens 17.00 Uhr

Bremen-Nord:

Amtsgericht Bremen-Blumenthal

Landrat-Christians-Str. 65a-69, Haus B

28779 Bremen

Donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr

Bremerhaven:

Im Justizzentrum Brookstr. 1
27580 Bremerhaven
Mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr

**Beratung und Unterstützung in
ausländer- und familienrechtlichen Angelegenheiten:****Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.****Geschäftsstelle Bremen**

Buntentorsteinweg 182 - 186
28201 Bremen
Tel. 0421 / 55 40 20 oder 52 51 104
Fax 0421 / 52 51 097
Mail: info@iaf-bremen.de
Internet: www.iaf-bremen.de

De Colores e. V.

Heinrichstr. 21
28203 Bremen
Mo, Do 10.00 bis 12.30 Uhr
Mi 15.30 bis 18.00 Uhr
Tel. 0421 / 70 47 44
Mail: razavi_mitra@yahoo.com

Beratung in Fällen von häuslicher Gewalt**Bremen:****Neue Wege e.V.**

Eduard-Grunow-Str. 24
28203 Bremen
Frauenberatung: Tel 0421 / 79 47 118
Männerberatung: Tel 0421 / 64 51 56
Mail: NeueWegeeV@aol.com

Beratungsstelle für Männer

Männer gegen Männer-Gewalt

Hollerallee 14

28209 Bremen

Tel 0421 / 3039422

Mail: bremen@gewaltberatung.org / kontakt@gewaltberatung-bremen.de

Internet: www.gewaltberatung.org / www.gewaltberatung-bremen.de

Telefonische Sprechzeiten:

Mo 17.30 bis 19.00 Uhr

Do 10.00 bis 12.00 Uhr

Bremerhaven:**Frauenberatungsstelle****Hilfe bei häuslicher Gewalt gegen Frauen**

Dionysius Str. 38

27576 Bremerhaven

Tel 0471 / 83001

Mail: frauenhaus@gisbu.de

Beratung und Unterstützung bei grenzüberschreitenden Umgangs- und Sorgerechtskonflikten und in Fällen von Kindesentführung**Bundesamt für Justiz**

Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte

Adenauerallee 99-103

53113 Bonn

Tel 0228 / 99 410 - 5212

Fax 0228 / 99 410 - 5401

Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de

Internetadresse: www.bundesjustizamt.de (dort auf „Int. Sorgerecht“ klicken)



 Freie
Hansestadt
Bremen

